



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 4. Mai 2023

Nr. 8

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Chemie und Biotechnologie und Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 26. April 2023

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnungen
für die Bachelorstudiengänge Chemie und Biotechnologie und Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 26. April 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und Biotechnologie an der Hochschule Niederrhein vom 15. August 2017 (Amtl. Bek. HSNR 50/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 39/2022), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Studium mit Orientierungssemester“

b) Nach Anlage IV wird folgende Anlage V eingefügt:

„Anlage IV Prüfungs- und Studienplan des optionalen Orientierungssemesters“

2. In § 1 Satz 2 wird das Wort „sechssemestrige“ durch die Worte „sechs- oder siebensemestrige“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Studium mit Orientierungssemester

(1) Abweichend von § 4 kann der Vollzeit-Studiengang wahlweise auch ein Orientierungssemester umfassen. Das Orientierungssemester beinhaltet die Module gemäß Anlage V und ist dem in Anlage I dargestellten Semesterverlauf zeitlich vorgelagert. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit im Fall des Studiums mit Orientierungssemester sieben Semester. Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 4 sind den Modulen des Studiengangs insgesamt 210 Kreditpunkte zugeordnet; abweichend von § 4 Abs. 5 beträgt das Gesamtlehrangebot 173 Semesterwochenstunden.

(2) Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung eine Semesterzählung zugrunde liegt, ist im Fall des Studiums mit Orientierungssemester ein Semester hinzuzurechnen. Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung ein Kreditpunkte-Soll festlegen, sind im Fall des Studiums mit Orientierungssemester 30 Kreditpunkte hinzuzurechnen.“

4. Nach Anlage IV wird die dieser Änderungsordnung beigelegte Anlage als **Anlage V** beigelegt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 15. August 2017 (Amtl. Bek. HSNR 51/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Dezember 2022 (Amtl. Bek. HSNR 39/2022), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Studium mit Orientierungssemester“

b) Nach Anlage IV wird folgende Anlage V eingefügt:

„Anlage V Prüfungs- und Studienplan des optionalen Orientierungssemesters“

2. In § 1 Satz 2 wird das Wort „sechsemestrige“ durch die Worte „sechs- oder siebensemestrige“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Studium mit Orientierungssemester

(1) Abweichend von § 4 kann der Vollzeitstudiengang wahlweise auch ein Orientierungssemester umfassen. Das Orientierungssemester beinhaltet die Module gemäß Anlage III und ist dem in Anlage Ia dargestellten Semesterverlauf zeitlich vorgelagert. Entsprechend beträgt die Regelstudienzeit im Fall des Studiums mit Orientierungssemester sieben Semester. Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 4 sind den Modulen des Studiengangs insgesamt 210 Kreditpunkte zugeordnet; abweichend von § 4 Abs. 5 beträgt das Gesamtlehrangebot 158 Semesterwochenstunden.

(2) Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung eine Semesterzählung zugrunde liegt, ist im Fall des Studiums mit Orientierungssemester ein Semester hinzuzurechnen. Soweit Regelungen dieser Prüfungsordnung ein Kreditpunkte-Soll festlegen, sind im Fall des Studiums mit Orientierungssemester 30 Kreditpunkte hinzuzurechnen.“

4. Nach Anlage IV wird die dieser Änderungsordnung beigefügte Anlage als **Anlage V** beigefügt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 10. März 2023 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 28. März 2023.

Krefeld, den 26. April 2023

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Martin Jäger

Prüfungs- und Studienplan des optionalen Orientierungssemesters

Sem	Modulbezeichnung		SWS					CP		Abschluss	
			V	SL	Ü	P	S	Σ	Σ		
1	O-DÜP	Disziplinübergreifendes Projekt		2		4		6	12	12	T
	O-MAT	Mathematik in Anwendungen	4		2			6	6	6	T
	O-NUT	Nachhaltigkeit und Technik		4				4	6	6	T
	O-ORI	Orientierung in den Ingenieurwissenschaften		2				2	3	3	T
	O-WPS	Wahlpflichtmodul Fremdsprache ¹⁾		2				2	3	3	T
	Summe							20	30		

- 1) Der aktuell gültige Katalog für die Wahlpflichtmodule wird durch Fachbereichsratsbeschluss bekannt gegeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden / CP = ECTS-Punkte

V, Ü, P, S, SL = Vorlesung, Übung, Praktikum/Projekt, Seminar, seminaristische Lehrveranstaltung

Pr = studienbegleitende Prüfung / T = Testat